

BAHNBKK

Informationen zum **Jahreswechsel**

2 0 2

5
4

Wir begrüßen Sie recht herzlich!

- Beiträge
- Versicherung
- Meldungen
- Krankenversicherung
- Pflegeversicherung
- Rentenversicherung
- Unfallversicherung
- Beschäftigung
- Steuerrecht
- Zahlen, Daten, Fakten

PV-Beiträge: Vereinfachtes Nachweisverfahren endet zum 30.06.2025

Beiträge

Beitrag abhängig von der Kinderzahl

- Kinderlose Mitglieder ab Vollendung des 23. Lebensjahres zahlen derzeit einen Beitragszuschlag von 0,6 %
- vom zweiten bis zum fünften Kind wird der vom Mitglied zu tragende Beitragsanteil bis zum 25. Lebensjahr des Kindes bzw. der Kinder um 0,25 Beitragssatzpunkte je Kind abgesenkt

Nachweis der Elterneigenschaft

- **bis zum 30.06.2025:** (Übergangszeitraum)
→ vereinfachtes Nachweisverfahren vorgesehen
- **ab dem 01.07.2025:** digitales Meldeverfahren

Beurteilung/ Unterteilung der Mitglieder	Beitragssatz
Mitglied ohne Kind	4,00 %
Mitglied mit einem Kind	3,40 %
Mitglied mit zwei Kindern	3,15 %
Mitglied mit drei Kindern	2,90 %
Mitglied mit vier Kindern	2,65 %
Mitglied mit fünf oder mehr Kindern	2,40 %

Beitragsnachweise: Fortführung der Rechtskreistrennung

Beiträge

Schrittweise Angleichung der Rechengrößen abgeschlossen

- **Rückblick:** schrittweise Angleichung der West- und Ost-Rechengrößen in der Renten- und Arbeitslosenversicherung
- **ab 01.01.2025:** bundeseinheitliche Beitragsbemessungsgrenzen und Bezugsgrößen auch in diesen Versicherungszweigen

Beitragsnachweisverfahren

- Unterschied zum Meldeverfahren: Beitragsnachweise sind von den Arbeitgebern über den 31.12.2024 hinaus – wie bisher – getrennt nach den Rechtskreisen (West/Ost) abzugeben
- **Hintergrund:** bestehende Verpflichtungen der Rentenversicherung gelten weiterhin



Mini- und Midijobber: Änderungen zum 01.01.2025

Versicherung

Entgeltgrenze wird angehoben

- Die Entgeltgrenze für geringfügig entlohnte Beschäftigungen orientiert sich am gesetzlichen Mindestlohn und ist daher dynamisch ausgestaltet.

Berechnungsformel

$$\frac{\text{Aktueller Mindestlohn} \times 130^*}{3} = \text{Geringfügigkeitsgrenze (gerundet)}$$

* Die Zahl 130 entspricht 13 Wochen (= 3 Monate)
mit einer Wochenarbeitszeit von 10 Stunden.



- **Minijob-Grenze 2024:** 12,41 Euro x 130 : 3 = 537,76 Euro. Aufgerundet = 538,00 Euro
- **Minijob-Grenze 2025:** 12,82 Euro x 130 : 3 = 555,53 Euro. Aufgerundet = 556,00 Euro
- **Neuer Übergangsbereich 2025:** 556,01 Euro bis 2.000,00 Euro

Entsendungen

Versicherung



Grundsatz

Innerhalb der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums, der Schweiz und dem Vereinigten Königreich ist ein elektronisches Verfahren rund um die A1-Bescheinigung anzuwenden. Zum Einsatz kommt hierbei das SV-Meldeportal oder das vom Arbeitgeber genutzte Entgeltabrechnungsprogramm.

Obligatorisch: Elektronisches Verfahren

- A1-Bescheinigungen deklarieren, welchem Sozialversicherungssystem der entsandte Arbeitnehmer unterliegt

Ausweitung des elektronischen Verfahrens ab 01.01.2025

- abhängig beschäftigte Mitglieder von Flug- und Kabinenbesatzungen, die selbst einen Antrag auf eine A1-Bescheinigung stellen
- Selbstständig tätige Mitglieder von Flug- und Kabinenbesatzungen
- Grenzgänger, also Personen, die in einem Land selbstständig oder abhängig erwerbstätig sind und in einem anderen Land wohnen

Jahresmeldung 2024

Meldegrund 50

Abgabe spätestens bis zum:
17.02.2025 (15.02.2025 = Samstag)

UV – Jahresmeldung 2024

Meldegrund 92

Abgabe spätestens bis zum:
17.02.2025 (16.02.2025 = Sonntag)



Elektronischer Lohnnachweis

Abgabe für das Beitragsjahr 2024
spätestens bis zum: 17.02.2025 (16.02.2025 = Samstag)

SV-Meldeportal: Übergangsphase beendet

Meldungen

- Ausfüllhilfe SV-Meldeportal hat das langjährige Vorläuferprodukt „sv.net“ abgelöst.
→ endgültige Abschaltung zum 30.06.2024
- komplette Neu-Entwicklung und eine reine Webanwendung, die ausschließlich mit einem Browser ausgeführt wird
→ neue Funktionen (bspw. Online-Datenspeicher für Firmen-, Mitarbeiter- und Meldedaten)
- Registrierung in Verbindung mit einem ELSTER-Unternehmenszertifikat möglich

Nutzungsgebühr

- Registrierung bis 30.09.2024: Kostenfreie Nutzung bis 31.12.2024
- spätere Registrierung bzw. Verlängerung ab dem 01.01.2025:
 - Single-Mandanten-Variante 36,00 Euro (netto) für drei Jahre
 - Multi-Mandanten-Variante 99,00 Euro (netto) für drei Jahre

Rechtskreistrennung: Aufhebung zum 01.01.2025

Meldungen

DEÜV-Meldeverfahren

- ab dem 01.01.2025 ist in den Meldungen kein Rechtskreiskennzeichen anzugeben (Grundstellung im Feld *KENNZ-RECHTSKREIS*)
- Meldezeiträume bis 31.12.2024 enthalten in den DEÜV-Meldungen weiterhin wie bisher den jeweils zutreffenden Rechtskreis West „W“ oder Ost „O“
- Aufhebung der Rechtskreistrennung zum 01.01.2025 stellt selbst **keinen** Grund für Ab- und Anmeldungen dar.

Rechtskreistrennung: Aufhebung zum 01.01.2025

Meldungen



Beispiel

Ein Arbeitnehmer ist seit dem 01.01.2024 für einen in Leipzig ansässigen Arbeitgeber tätig.

Die Beschäftigung endet

- a) zum 31.12.2024.
- b) zum 31.01.2025.

Beurteilung

- a) DEÜV-Abmeldung zum 31.12.2024 – Rechtskreis „Ost“.
- b) DEÜV-Abmeldung zum 31.01.2025 – ohne Rechtskreiskennzeichnung
+ Jahresmeldung 2024 – Rechtskreis „Ost“.

Betriebsprüfung: Daten aus der Finanzbuchhaltung

Meldungen

Übermittlung von Daten aus der Finanzbuchhaltung

- ab dem 01.01.2025 sind Arbeitgeber dazu verpflichtet, die notwendigen Daten aus der Finanzbuchhaltung elektronisch an den Prüfdienst der Rentenversicherung zu übermitteln
- mögliche Wege sind systemgeprüfte Entgeltabrechnungs- oder Finanzbuchhaltungsprogramme

Hintergrund

- seit 01.01.2023 gilt die „elektronisch unterstützte Betriebsprüfung“ (euBP)
- prüfrelevante Daten aus der Finanzbuchhaltung können bis Ende 2024 freiwillig übermittelt werden, danach ist die Übermittlung verpflichtend

Betriebsprüfung: Daten aus der Finanzbuchhaltung

Meldungen

Verzicht auf elektronische Übermittlung

- auf Antrag des Arbeitgebers kann die Rentenversicherung für Zeiträume bis zum 31.12.2026 auf eine elektronische Übermittlung der gespeicherten Daten verzichten
 - von einem bereits erklärten Verzicht ist auch die elektronische Übermittlung der Daten der Finanzbuchhaltung umfasst
 - auch ein später beantragter Verzicht umfasst gleichermaßen die Daten der Finanzbuchhaltung
- Verzichtserklärung muss durch die Rentenversicherung nicht extra „offiziell“ aufgehoben werden, wenn die elektronische Übermittlung dennoch erfolgt

Angaben zur Einrichtung eines Arbeitgeberkontos

Meldungen

Widerruf eines SEPA-Mandats

- Erteilung eines SEPA-Mandats gegenüber den Einzugsstellen erfolgt elektronisch (DBSL)
- bei mehreren Datensätzen gilt immer das Mandat, das zuletzt vom Arbeitgeber übermittelt wurde
- ab dem 01.01.2025 ist auch der Widerruf eines SEPA-Lastschriftmandates auf elektronischem Wege möglich (bisher nur in schriftlicher Form möglich)
 - Abgabe einer Änderungsmeldung mit einem entsprechenden *DATUM AB*
 - Widerruf ist frühestens ab dem vierten Arbeitstag nach Abgabe der Meldung möglich

Angaben zur Einrichtung eines Arbeitgeberkontos

Meldungen

Abweichende Korrespondenzanschrift

- mit dem Datenbaustein DBKO kann eine abweichende Korrespondenzanschrift übermittelt werden → gilt ausschließlich für die Anschrift des Arbeitgebers
- Hinterlegung einer abweichenden Korrespondenzanschrift für einen bevollmächtigten Dienstleister ist nicht möglich

Gültigkeitsdaten

- bezogen auf die Wirksamkeit von Angaben ist nur ein in der Zukunft liegendes *DATUM AB* möglich (Ausnahme: U1-Verfahren)
- Wahlerklärung zum Erstattungssatz U1 wirkt immer zum Beginn der Umlagepflicht → Änderungen sind ausschließlich zu den in den jeweiligen Satzungen der Krankenkassen definierten Terminen möglich

eAU: Neuerungen und Klarstellungen

Meldungen

Strukturiertere Darstellung der Zeiträume

- Zeiträume ab 2025 werden in den Feldern *NACHWEIS_SEIT* und *VORAUSSICHTLICH_NACHWEIS_BIS* bzw. *TATSAECHLICH_NACHWEIS_BIS* abgebildet
- neue Auswahlkriterien bei der Rückmeldung an den Arbeitgeber zur Unterscheidung der Art der Abwesenheit („2 = AU“, „3 = Krankenhaus“, „5 = Vorsorge oder Rehabilitation“)

Aufenthalt in Vorsorge- und Reha-Einrichtungen

- ab 01.01.2025 nehmen auch Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen am eAU-Abrufverfahren teil
- Vorsorge- und Rehabilitationsleistungen zu Lasten der gesetzlichen Unfallversicherung sollen voraussichtlich ab dem 01.07.2025 übermittelt werden

eAU: Neuerungen und Klarstellungen

Meldungen

Versionswechsel

Ab 01.01.2025 kommt aufgrund der Neuerungen eine neue Datensatzstruktur im eAU-Abrufverfahren – und damit verbunden – eine neue Datensatzversion 2 zum Einsatz. Grundsätze und Verfahrensbeschreibung wurden entsprechend überarbeitet.

Rückmeldung bei stationärer Krankenhausbehandlung

- bei stationären Aufenthalten konnte bisher lediglich das voraussichtliche Ende gemeldet werden
- ab 01.01.2025 sendet die Krankenkasse proaktiv das tatsächliche Enddatum an den Arbeitgeber, sobald die Entlassungsmitteilung vom Krankenhaus vorliegt
→ Zu beachten: Erhebliche Verzögerungen möglich, mitunter kann die Rückmeldung der Krankenkasse daher erst wesentlich später erfolgen

Rückmeldung bei stationärer Krankenhausbehandlung



Beispiel

- Ein Arbeitnehmer befindet sich ab 15.08.2025 in stationärer Krankenhausbehandlung. Die Anfrage des Arbeitgebers über das eAU-Abrufverfahren erfolgt am 16.08.2025.
- Die Krankenkasse beantwortet die Anfrage mit den Daten vom 15.08. bis 23.08.2025 (dem voraussichtlichen Ende der stationären Behandlung).
- Nach der Mitteilung des Arbeitnehmers an den Arbeitgeber am 19.08.2025 bzgl. einer fortbestehenden Arbeitsunfähigkeit (bei vorzeitiger Entlassung aus dem Krankenhaus zum 18.08.2025) erfolgt eine erneute Anfrage des Arbeitgebers am 20.08.2025.
- Auf diese Anfrage erfolgt eine Rückmeldung der Krankenkasse an den Arbeitgeber mit dem Zeitraum 19.08. bis 30.08.2025.
- Mit Eingang der Entlassungsmitteilung am 26.08.2025 bei der Krankenkasse erfolgt – ohne weitere Anforderung durch den Arbeitgeber – durch die Krankenkasse eine Meldung mit dem tatsächlichen Entlassungsdatum 18.08.2025 an den Arbeitgeber.

eAU: Neuerungen und Klarstellungen

Meldungen

Neue Rückmeldegründe

- 7 – „In Prüfung“ für Klärfälle
- 8 – „Anderer Nachweis liegt vor“ bei privatärztlichen Arbeitsunfähigkeitsnachweisen oder ausländischen Bescheinigungen
- 9 – „Weiterleitungsverfahren“ beim Kassenwechsel

Kinderkrankengeld

Verlängerte Anspruchsdauer in 2024 und 2025

Gemeinsam erziehende Eltern mit einem Kind	➔	je Elternteil bis zu 15 Arbeitstage pro Jahr (statt 10 Arbeitstage)
Gemeinsam erziehende Eltern mit mehreren Kindern	➔	je Elternteil insgesamt bis zu 35 Arbeitstage pro Jahr (statt 25 Arbeitstage)
Alleinerziehende mit einem Kind	➔	bis zu 30 Arbeitstage pro Jahr (statt 20 Arbeitstage)
Alleinerziehende mit mehreren Kindern	➔	insgesamt bis zu 70 Arbeitstage pro Jahr (statt 50 Arbeitstage)

ePA: Flächendeckende Einführung zum 15.01.2025

Krankenversicherung

- **seit dem 01.01.2021:** elektronische Patientenakte (ePA) steht allen gesetzlich Krankenversicherten per App zur Verfügung
- **ab 15.01.2025:** flächendeckenden Einführung der elektronische Patientenakte (ePA)
- GKV: automatisierte Einführung für alle gesetzlich Versicherte
- Nutzung auch ohne App möglich – bsp.im Rahmen einer PC-Anwendung
- Krankenkassenwechsel: automatisierte Übernahme der ePA

Opt-out Verfahren

- Verzicht auf die ePA muss aktiv erklärt – **Widerspruch ist jederzeit möglich** –
→ Löschung aller in ePA hinterlegten Daten

Datenhoheit

- Versicherter bestimmt, welche Daten in die ePA gelangen und dort gespeichert/ausgelesen werden können



PUEG: Änderungen ab 2025

Dynamisierung der Pflegeleistungen

- **ab 01.01.2025:** Anstieg um 4,5 % aller Leistungsbeträge der Pflegeversicherung (häuslichen als auch im teil- und vollstationären Bereich, Pflegegeld und die ambulanten Sachleistungen)
- **zum 01.01.2028:** Planung einer weiteren Erhöhung

Gemeinsamer Jahresbetrag

- Leistungsbeträge der Verhinderungspflege und der Kurzzeitpflege werden künftig zu einem Gemeinsamen Jahresbetrag zusammengefasst
- **seit dem 01.01.2024:** neue Leistung in Höhe von 3.386,00 Euro steht Eltern pflegebedürftiger Kinder zu (Pflegegrade 4 oder 5)
- **zum 01.07.2025:** Erhöhung des Entlastungsbudget auf 3.539,00 Euro
→ kann dann von allen pflegenden Angehörigen in Anspruch genommen werden
- **ab dem 01.07.2025:** Entfall der sechsmonatige Vorpflegezeit als Voraussetzung für die erstmalige Inanspruchnahme von Verhinderungspflege

Elterneigenschaft: Digitales Meldeverfahren ab 01.07.2025

Nachweis der Elterneigenschaft

- **Bisher:**
Seit dem 01.07.2023 gilt ein so genanntes vereinfachtes Nachweisverfahren. Dieses endet jedoch am 30.06.2025. Daneben kann auch das reguläre Nachweisverfahren unter Vorlage etwaiger Nachweise genutzt werden.
- **Künftig:**
Bereits in 2023 wurde mit der Umsetzung eines digitalen Verfahrens zur Erhebung und zum Nachweis der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder begonnen.
- Die Entwicklung soll Ende März 2025 abgeschlossen sein.
- **zum 01.07.2025:** Bereitstellung der Daten zu den berücksichtigungsfähigen Kindern in digitaler Form für die beitragsabführenden Stellen und den Pflegekassen

Elterneigenschaft: Digitales Meldeverfahren ab 01.07.2025

Nutzung vorhandener technischer Infrastrukturen

- digitale Verfahren soll auf Steuerdaten zu Eltern-Kind-Beziehungen zugreifen können
→ Daten liegen beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) im dort angesiedelten ELStAM-Verfahren vor
- technische Anbindung der Arbeitgeber und Zahlstellen erfolgt über die Datenstelle der Deutschen Rentenversicherung (DRV) Bund

Neue zusätzliche Meldungen erforderlich

- **Ab dem 01.07.2025** hat der Arbeitgeber bei Beginn und Ende einer in der sozialen Pflegeversicherung versicherungspflichtigen Beschäftigung eine zusätzliche elektronische Meldung zu erstatten

Elterneigenschaft: Digitales Meldeverfahren ab 01.07.2025

Folge der Anmeldung

- auf die Anmeldung folgt eine unmittelbare Rückmeldung mit den relevanten Daten zur Elterneigenschaft und der Anzahl der Kinder
- gleichzeitig löst die Anmeldung die Einrichtung eines Abonnements für den Arbeitgeber und die Zahlstellen beim BZSt aus
- durch die Einrichtung dieses Abonnements erhalten Arbeitgeber und Zahlstellen proaktive Meldungen (Änderungsmitteilungen) bei Änderungen der Elterneigenschaft oder der Kinderanzahl (sogenanntes „Push-Verfahren“)

Bestandsfälle

- Für Mitarbeiter, die bereits vor dem 01.07.2025 in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, hat der Arbeitgeber zum 01.07.2025 einen Initialabruf (bis spätestens 31.12.2025) vorzunehmen.



Rentenpaket II

Stabilisierung des Rentenniveaus

- Haltelinie des Rentenniveaus von 48 % soll gesetzlich bis 01.07.2039 verankert werden (bisher nur bis 2025 festgeschrieben)
- Ohne diese Maßnahme würde das Rentenniveau langfristig auf unter 45 % sinken

Generationenkapital als neuer Finanzierungsbeitrag

- **Bisherige Finanzierung:** Beitragszahlungen und Bundeszuschuss
- **Neu:** Aufbau eines Kapitalstocks (= Generationenkapital) – bestehend aus Darlehen aus dem Bundeshaushalt und Eigenmitteln des Bundes
- **Ab 2036:** Ausschüttung von durchschnittlich 10 Mrd. Euro jährlich an die gesetzliche Rentenversicherung

Beitragssatzentwicklung

- bis 2027 soll der Rentenversicherungsbeitrag stabil bei 18,6 % gehalten werden
- bis 2035 ist – bedingt durch die demografische Entwicklung – mit einem Anstieg auf 22,3 % zu rechnen

Erwerbsminderungsrente

Anpassung der Hinzuverdienstgrenzen

- Bei den Hinzuverdienstgrenzen für Erwerbsminderungsrentner ist es zum 01.01.2023 zu einer deutlichen Verbesserung gekommen. U. a. gelten seitdem dynamische Hinzuverdienstgrenzen.
- Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung:
 - Hinzuverdienstgrenze 2025:
 $6/8 \times 14 \times 3.745,00 \text{ Euro} =$ **39.322,50 Euro**
 - Individuelle Werte können höher ausfallen
- Rente wegen voller Erwerbsminderung:
 - Hinzuverdienstgrenze 2025:
 $3/8 \times 14 \times 3.745,00 \text{ Euro} =$ **19.661,25 Euro**



Am 28.08.2024 hat das Bundeskabinett den Entwurf des Gesetzes zur Weiterentwicklung der gesetzlichen Unfallversicherung beschlossen. Hierdurch sollen Unbilligkeiten beseitigt, Schutzlücken geschlossen und die Verwaltung von Bürokratie entlastet werden.

Die Änderungen im Einzelnen

- Studierende genießen in Zukunft auch bei universitären Pflichtarbeiten außerhalb des räumlichen Bereichs der Hochschule den vollen Versicherungsschutz.
- Bereits heute sind Eltern auf dem Weg zur Arbeit unfallversichert, wenn sie ihre Kinder zur Kita oder Schule bringen oder von dort abholen. Künftig werden auch andere umgangs-berechtigte Personen bei diesen Wegen versichert, z. B. getrennt lebende Elternteile oder deren neue Lebenspartner.
- Um dem erheblichen Anstieg der Bestattungskosten in den vergangenen Jahren gerecht zu werden, wird das Sterbegeld verdoppelt; von einem Siebtel auf zwei Siebtel der jährlichen Bezugsgröße.

Mehrarbeit

- Zuschläge für Mehrarbeit, die über die tariflich vereinbarte Vollzeitarbeit hinausgehen, sollen steuer- und beitragsfrei gestellt werden
- Bekommen Teilzeitbeschäftigte eine Prämie des Arbeitgebers, weil sie ihre Arbeitszeit ausweiten, soll diese steuerlich begünstigt werden
- Abweichungen von der gesetzlichen Höchstarbeitszeit von zehn Stunden sollen befristet aufgrund von Tarifverträgen oder Betriebsvereinbarungen erlaubt werden

Ältere Arbeitnehmer

- Vom Arbeitgeber nach Erreichen der Regelaltersgrenze zu zahlende Arbeitslosen- und Rentenversicherungsbeiträge sollen an die Arbeitnehmer ausgezahlt werden
- Arbeitnehmer sollen nach Erreichen der Regelaltersgrenze auf die Auszahlung der monatlichen Rente (für ein bis drei Jahre) verzichten können und diesen Betrag im Anschluss steuer- und sv-frei in einer Summe ausgezahlt bekommen

Hinterbliebene

Einkommen (auch Arbeitslosen- oder Krankengeld) soll bis zur Minijob-Grenze von der Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes ausgenommen werden.

Krankschreibung

Die telefonische Krankschreibung durch Arztpraxen soll überprüft werden und im Rahmen einer möglichst bürokratiearmen Lösung angepasst werden.

Arbeitslose / Bürgergeld

- Planung einer Anschubfinanzierung
- Ablehnung einer zumutbaren Arbeit, Ausbildung oder Eingliederungsmaßnahme ohne triftigen Grund kann eine Kürzung des Bürgergeldes von 30 % des Regelbedarfs für drei Monate zur Folge haben
- Bei Meldeversäumnissen sollen Kürzungen bis zu 30 % für einen Monat möglich sein

Zuwanderung

- Arbeitsmarkintegration von Geflüchteten:
Genehmigungsfiktion bei der Arbeitserlaubnis nach zwei Wochen, sofern die Ausländerbehörde nicht anders entscheidet
- Steuerliche Anreize zur Arbeitsaufnahme in Deutschland:
Zugewanderte Fachkräfte können Teile ihres Bruttolohns wie folgt steuerfrei stellen:
 - 1. Jahr → 30 %
 - 2. Jahr → 20 %
 - 3. Jahr → 10 %
- Erlaubnis zur Einwanderung in die Zeitarbeit, sofern
 1. der „equal pay“ Grundsatz befolgt wird
 2. eine Mindestbeschäftigungsdauer von 12 Monaten vereinbart wird

Mindestlohn

Änderungen zum 01.01.2025

- Erhöhung des Mindestlohns 12,82 Euro (vorher 12,41 Euro)
- Anpassung der dynamischen Minijob-Grenze (von 538,00 Euro auf 556,00 Euro)

Branchenmindestlöhne

- wurden bereits bzw. werden in den nächsten Monaten ebenfalls angepasst
- gelten vorrangig für Beschäftigte einer bestimmten Branche, für die er für allgemeinverbindlich erklärt wurde
- Ausnahmen vom gesetzlichen Mindestlohn sind hier nicht anzuwenden

Mindestausbildungsvergütung 2024 und 2025

Grundsatz

Für Ausbildungen, die in 2024 oder einem der Folgejahre beginnen, erfolgt eine jährliche Festlegung der Mindestausbildungsvergütung anhand der durchschnittlichen Entwicklung der vertraglich vereinbarten Ausbildungsvergütungen.

Ausbildungsbeginn	Monatliche Mindestausbildungsvergütung			
	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4
2024	649,00 Euro	766,00 Euro	876,00 Euro	909,00 Euro
2025	682,00 Euro	805,00 Euro	921,00 Euro	955,00 Euro

Familienstartzeit-Gesetz

Bezahlter Sonderurlaub für zehn Arbeitstage

Arbeitnehmer, deren Partnerin ein Kind bekommen hat, sollen Anspruch auf bezahlte Freistellung von der Arbeit für bis zu zehn Arbeitstage („Sonderurlaub“) nach der Entbindung haben.

Leistungshöhe

Der vom Arbeitgeber zu zahlende „Partnerschaftslohn“ soll sich aus dem durchschnittlichen Arbeitsentgelt der letzten drei Kalendermonate vor der Entbindung berechnen.

Finanzierung

Die dem Arbeitgeber entstehenden Kosten der Freistellung sollen aus dem U2-Umlageverfahren gedeckt werden.

→ Der Gesetzesentwurf befindet sich weiterhin in Ressortabstimmung.

Schwerbehindertenquote: Ausgleichsabgabe für 2024

Beschäftigung

Monatliche Ausgleichsabgabe für 2024

Arbeitgeber	Beschäftigungsquote	je unbesetztem Arbeitsplatz
ab 60 Arbeitsplätze	< 5 %	140,00 Euro
	< 3 %	245,00 Euro
	< 2 %	360,00 Euro
	0 %	720,00 Euro
20 bis < 40 Arbeitsplätze	< 1	140,00 Euro
	0	210,00 Euro
40 bis < 60 Arbeitsplätze	< 2	140,00 Euro
	< 1	245,00 Euro
	0	410,00 Euro

Die seit Anfang 2024 zu berücksichtigenden Abgaben bis Ende März 2025 zu entrichten → www.iw-elan.de

BEG IV: Arbeitsverträge

Aktuelle Regelung

- Arbeitsverträge müssen entweder
 - direkt auf Papier mit eigenhändiger Unterschrift geschlossen werden oder
 - der Arbeitgeber hat die wesentlichen Vertragsbedingungen in einem gesonderten, von ihm eigenhändig unterzeichneten Papier-Dokument festzuhalten

Geplante Neuregelung (Zeitpunkt des Inkrafttretens noch unklar)

- künftig soll es Arbeitgebern möglich sein, eine Niederschrift der wesentlichen Vertragsbedingungen in Textform abzufassen und den Beschäftigten elektronisch, also z. B. per E-Mail, zu übermitteln
- auf Verlangen des Beschäftigten ist der Arbeitgeber jedoch auch künftig dazu verpflichtet, die Informationen schriftlich, in originalunterzeichneter Form, zur Verfügung zu stellen

Ausblick: Einführung des Faktorverfahrens

- Die Steuerklassen III und V sollen abgeschafft werden.
- Künftig: Grundfall ist Steuerklasse IV, das Faktorverfahren (Steuerklasse IV mit Faktor) wird als Wahlmöglichkeit aufgenommen
- Der Faktor wird zum 01.01.2030 zum Abruf für den Arbeitgeber als elektronisches Lohnsteuerabzugsmerkmal bereitgestellt. Die Steuerklassen III und V sind ab dem 01.01.2030 nicht mehr für den Lohnsteuerabzug anzuwenden

Zuwendungen an umlagefinanzierte Pensionskassen

Neuer Höchstbetrag für die Steuerfreiheit

- Bisher:
3 % der jährlichen RV-BBG (2024: 2.718,00 Euro jährlich, 226,50 Euro monatlich)
- Ab 01.01.2025:
4 % der jährlichen RV-BBG (2025: 3.864,00 Euro jährlich, 322,00 Euro monatlich)
- Hintergrund: Seit 2008 erfolgt der Übergang zur nachgelagerten Besteuerung.
Das Maximum von 4 % wird ab 2025 erreicht.
- Beiträge der Beschäftigten zu einer kapitalgedeckten Altersversorgung sind auf die genannten Grenzbeträge anzurechnen und mindern diese entsprechend

Rentenbesteuerung und Altersentlastungsbetrag

Verbesserung durch das Wachstumschancengesetz

- Bislang erhöhte sich der Besteuerungsanteil jedes Jahr um einen Prozentpunkt.
- Nun steigt der Besteuerungsanteil nur noch um 0,5 Prozentpunkte pro Jahr, so dass erst ab dem Jahr 2058 die komplette Rente zu versteuern ist.
- Der Besteuerungsanteil bei einem Rentenbeginn im Jahr 2024 liegt somit bei 83,00 % (bisher 84,00 %).



Beispiel

Monatliche Rente 1.000,00 Euro

Rentenbeginn 2024: Steuerpflichtig 830,00 Euro (bisher 840,00 Euro)

Rentenbeginn 2030: Steuerpflichtig 860,00 Euro (bisher 900,00 Euro)

Rentenbeginn 2040: Steuerpflichtig 910,00 Euro (bisher 1.000,00 Euro)



Zahlen,
Daten, Fakten

Rechengrößen 2025

Zahlen, Daten, Fakten

Entgeltgrenzen (in Euro)	Geltungsbereich*	jährlich	monatlich
BBG RV/ALV	bundesweit	96.600,00	8.050,00
BBG KV/PV	bundesweit	66.150,00	5.512,50
Jahresarbeitsentgeltgrenze (allg.)	bundesweit	73.800,00	
Jahresarbeitsentgeltgrenze (bes.)	bundesweit	66.150,00	
Geringverdienergrenze	bundesweit		325,00
Geringfügigkeitsgrenze	bundesweit		556,00
Bezugsgröße in der SV	bundesweit	44.940,00	3.745,00

* Ab dem 01.01.2025 gelten bundeseinheitliche Beitragsbemessungsgrenzen und Bezugsgrößen in allen Sozialversicherungszweigen.

Krankenversicherung

Beitragssätze 2025

- Allgemeiner Beitragssatz: 14,6 %
- Ermäßigter Beitragssatz: 14,0 %
- Kassenindividueller Zusatzbeitragssatz: 3,40 %
- Durchschnittlicher Zusatzbeitragssatz: 2,50 %

Umlage- und Erstattungssätze 2025

Zahlen, Daten, Fakten

Ausgleichsverfahren U1 und U2

Umlage	Umlagesatz	Erstattungssatz
U1 – ermäßigter Umlagesatz	2,10 %	50 %
U1 – allgemeiner Umlagesatz	3,20 %	70 %
U2	0,32 %	100 %

Auch 2025
bleiben wir
stabil!

Höchstbeitragszuschuss 2025

- Freiwillig GKV-versicherte Arbeitnehmer mit Krankengeldanspruch:
5.512,50 Euro x 7,3 % +
5.512,50 Euro x halber kassenindividueller Zusatzbeitragssatz
- Freiwillig GKV-versicherte Arbeitnehmer ohne Krankengeldanspruch:
5.512,50 Euro x 7,0 % +
5.512,50 Euro x halber kassenindividueller Zusatzbeitragssatz
- Privat krankenversicherte Arbeitnehmer:
5.512,50 Euro x 7,3 % (bzw. 7,0 %) +
5.512,50 Euro x halber durchschnittlicher Zusatzbeitragssatz 2025

Beitragszuschuss zur gesetzlichen/privaten PV

Zahlen, Daten, Fakten

Höchstbeitragszuschuss 2025

- 5.512,50 Euro x halber regulärer Beitrag zur gesetzlichen PV ¹
- In Sachsen gilt eine abweichende Regelung ²

- ¹ Der vom Versicherten allein zu tragende Beitragszuschlag für Kinderlose ist nicht zuschussfähig. Auch der Beitragsabschlag für Eltern von mehr als einem Kind beeinflusst den Beitragszuschuss nicht.
- ² In Sachsen haben die Arbeitnehmer einen PV-Beitragsanteil i. H. v. 1 % allein zu tragen (Beitragszuschuss des Arbeitgebers = halber regulärer Beitrag abzüglich 0,5 Prozentpunkte).

Beitragszuschuss zur gesetzlichen/privaten PV

Zahlen, Daten, Fakten

Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit

	Ab 01.01.2025
Steuerfrei – jährlich	8 % der RV-BBG 2025: 7.728,00 Euro
Sozialversicherungsfrei – jährlich	4 % der RV-BBG 2025: 3.864,00 Euro

Verpflichtender Arbeitgeberzuschuss

- Jeder Arbeitgeber, der eine Entgeltumwandlung (z. B. über eine Direktversicherung) durchführt und dabei Sozialversicherungsbeiträge einspart, muss 15 % des umgewandelten Entgelts als Zuschuss leisten.

PUEG: Änderungen ab 2025

Dynamisierung der Pflegeleistungen

Pflege- grad	Pflegegeld		Pflegesachleistungen	
	bis 31.12.2024	ab 01.01.2025	bis 31.12.2024	ab 01.01.2025
2	332,00 Euro	347,00 Euro	761,00 Euro	795,00 Euro
3	573,00 Euro	598,00 Euro	1.432,00 Euro	1.496,00 Euro
4	765,00 Euro	799,00 Euro	1.778,00 Euro	1.858,00 Euro
5	947,00 Euro	989,00 Euro	2.200,00 Euro	2.299,00 Euro

Weitere Beitragssätze 2025

- Pflegeversicherung: 3,6 %
- Rentenversicherung: 18,6 %
- Arbeitslosenversicherung: 2,6 %
- Künstlersozialabgabe: 5,0 %
- Insolvenzgeldumlage: Anpassung offen (2024: 0,06 %)

Fälligkeit GSV-Beitrag 2025

Drittletzter Bankarbeitstag des Monats der Fälligkeit ¹

Monat	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni
Fällig bis	29.	26.	27.	28.	27.	26.

Monat	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Fällig bis	29.	27.	26.	28. ² / 29.	26.	23.

¹ Ausnahme: Beiträge aus Versorgungsbezügen werden am 15. des Folgemonats der Auszahlung fällig.

² Gilt bei Krankenkassen, deren Rechtssitz sich in einem Bundesland befindet, in dem der 31.10. (Reformationstag) ein gesetzlicher Feiertag ist.

Übermittlung Beitragsnachweis 2025

Zahlen, Daten, Fakten

Fünftletzter Bankarbeitstag des Monats der Fälligkeit ¹

Monat	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni
Fällig bis	27.	24.	25.	24.	23.	24.

Monat	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Fällig bis	25.	25.	24.	24. ² / 27.	24.	19.

¹ Ausnahme: Beiträge aus Versorgungsbezügen werden am 15. des Folgemonats der Auszahlung fällig.

² Gilt bei Krankenkassen, deren Rechtssitz sich in einem Bundesland befindet, in dem der 31.10. (Reformationstag) ein gesetzlicher Feiertag ist.

Freibeträge, Steuerstufen, Familien

Zahlen, Daten, Fakten

Grundfreibetrag

- 01.01.2024: rückwirkende Erhöhung auf 11.784,00 Euro (zurzeit 11.604,00 Euro).
- 01.01.2025: 12.084,00 Euro.
- 01.01.2026: 12.336,00 Euro.

Progression / Steuerstufen

Steuersatz	Ab einem Jahreseinkommen von			
	2024 (alt)	2024 (neu)	2025	2026
14 %	11.605,00 Euro	11.785,00 Euro	12.085,00 Euro	12.337,00 Euro
Progressionsphase	17.006,00 Euro	17.006,00 Euro	17.431,00 Euro	17.780,00 Euro
42 %	66.761,00 Euro	66.761,00 Euro	68.430,00 Euro	69.799,00 Euro
45 %	277.826,00 Euro	277.826,00 Euro	277.826,00 Euro	277.826,00 Euro

Freibeträge, Steuerstufen, Familien

Zahlen, Daten, Fakten

Kindergeld / Kinderfreibetrag

	2024	2025	2026
Kindergeld	250,00 Euro	255,00 Euro	259,00 Euro
Kinderfreibetrag	Neu: 3.306,00 Euro (alt: 3.192,00 Euro)	3.336,00 Euro	3.414,00 Euro
BEA-Freibetrag	1.464,00 Euro	1.464,00 Euro	1.464,00 Euro

Abgabefristen für Steuererklärungen

Veranlagung nach Kalenderjahr

- Fristende ist der 31.07. des Folgejahres; für 2024 also der 31.07.2025.
- Erklärung mit professioneller Hilfe:
 - Ende Februar des übernächsten Jahres.
 - Übergangsregelungen:
 - Besteuerungszeitraum 2023: 02.06.2025 (31.05.2025 = Samstag).
 - Besteuerungszeitraum 2024: 30.04.2026.

Abgabefristen für Steuererklärungen

Veranlagung nach Wirtschaftsjahr

- 7. Monat nach Ende des Wirtschaftsjahres. Aber Übergangsregelung für das Wirtschaftsjahr 2023: 8. Monat nach Ende des Wirtschaftsjahres.
- Erklärung mit professioneller Hilfe:
 - 31.07. des übernächsten Jahres; für den Besteuerungszeitraum 2025 also der 02.08.2027 (31.07.2027 = Samstag).
 - Übergangsregelungen:
 - Besteuerungszeitraum 2023: 31.10.2025 bzw. 03.11.2025*.
 - Besteuerungszeitraum 2024: 30.09.2026.

* Brandenburg, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen

BAHN **BKK**



Herzlichen **Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**